

# Amtsblatt



#### für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

	OI CILIDE
the state of the s	

### Nr. 23 Freitag, den 18. Juni

2010

#### INHALT:

Bekanntmachungen des Lankreises Aurich Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Norderland 81	В	Bekanntmachungen der Stadt Emden Straßenwidmung	. 82
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Südbrookmerland		Bekanntmachungen der Gemeinden Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0417 der Gemeinde Hinte	. 82

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

# Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Norderland Energie

Die Fa. Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, beabsichtigt auf dem Grundstücken in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 21/2, 22/3, 25/3, 27, 32/2, 35/2, 39/2 der Flur 7 und Flurstücke 49, 71/1, 82 der Flur 8, die Erteilung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 28.06.2010 und endet am 27.07.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden (im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereiches Planen und Bauen, im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 28.06.2010 bis zum 10.08.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 01.09.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 18.06.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

#### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Südbrookmerland

Die Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, planen Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung von Bootsliegeplätzen in der Gemarkung Bedekaspel, Flur 5, Flurstück 7/38 ("Großes Meer").

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 10.06.2010

Landkreis Aurich

**Der Landrat** 

# B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### Straßenwidmung

Die in der Gemarkung Harsweg, Stadt Emden, Flur 02, gelegenen Flurstücke 02/009 und 02/013 werden mit Wirkung vom 01. August 2010 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraße gewidmet (§ 3.1 Abs. 4 i.V.m. § 53 NStrG). Die genannte Straße steht damit neben Zulieferverkehr auch dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Der Eigentümer der Fläche sowie die Stadt Emden als Träger der Straßenbaulast haben unwiderruflich zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10. 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Ürkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Emden, den 14.06.2010

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

# C. Bekanntmachungen der Gemeinden

#### Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0417 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 01.10.09 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0417 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Osterhuser Straße 15, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 09.06.10

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

Schneider

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.